

Rosemarie E. Rittinger
Hans-Peter Peine

VORAB PER FAX: 0211/8842002

Rechtsanwälte

Fachanwälte für Familienrecht

RAe Rittinger u. Peine, Herzog-Heinrich-Str. 6, 80336 München

Landtag Nordrhein-Westfalen

Ausschuß für Frauenpolitik

-Ausschuß Sekretariat-

z.H. Herrn Schlichting

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Herzog-Heinrich-Str. 6

80336 München

Tel.: 089/5 44 65 20

Fax : 089/5 44 65 252

Bankverbindung:

HypoVereinsbank München

Kto.-Nr.: 1830207305

BLZ: 700 202 70

Postgiroamt München

Kto.-Nr.: 329492-802

BLZ: 700 100 80

AZ., bitte stets angeben:

pe-ma

27.09.01

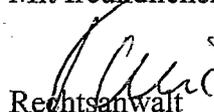
Öffentliche Anhörung im Landtag Nordrhein-Westfalen am 25. und 26. Oktober 2001
Thema: Häusliche Gewalt

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Schlichting,

in obiger Angelegenheit bestätige ich, daß ich für die Anhörung am 25.10.01 vorgesehen bin.
Daher habe ich mir diesen Termin notiert.

In der Anlage übersende ich Ihnen meine schriftliche Stellungnahme zur weiteren
Verwendung.

Mit freundlichem Gruß


Rechtsanwalt



Stellungnahme
für die öffentliche Anhörung im Landtag Nordrhein-Westfalen am
25. und 26. Oktober 2001, Thema: Häusliche Gewalt

- 1.) Es wird von mir und von dem von mir vertretenden Verband ISUV/VDU e.V. Interessenverband Unterhalt und Familienrecht begrüßt, daß auch der Landesgesetzgeber landesgesetzliche Regelungen verabschieden will unter Berücksichtigung des vom Bundesgesetzgeber zu verabschiedenden Reformgesetzes unter dem Titel „Gewaltschutzgesetz“.

Es besteht wohl allseits Einigkeit, daß intrafamiliale Gewaltausübung von der Gesellschaft nicht geduldet werden kann und die Staatsordnung in die Lage versetzt werden sollte, Gewaltausübung, sei es die eines Ehegatten gegen den anderen wie auch gegen Kinder zu unterbinden. Das GewSchG sieht detaillierte Maßnahmen vor zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen, zur Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung und zur Änderung der Zivilprozeßordnung, um den Maßnahmen nach der Reform des materiellen Rechts zur Wirksamkeit zu verhelfen. Für mich stellt sich nunmehr die Frage, welche Rechtsmaterie der Landesgesetzgeber sinnvoll neu ordnen sollte. Zweckmäßig erscheint mir eine Änderung des Polizeirechts zu sein, denn die Polizei hat die Aufgabe, Bürger vor der Gewaltausübung zu beschützen. Nach meiner Erfahrung -dies trifft jedenfalls für Bayern zu- ist die Polizei häufig sehr unentschlossen, wenn sie hilfeschend von einem Ehegatten angerufen wird unter Hinweis darauf, ihm würde vom anderen Ehegatten Gewalt angetan. Wenn der verletzte Ehegatte nicht massive äußere Verletzungsspuren aufweist, so daß die erhebliche Körperverletzung sozusagen nach außen hin dokumentiert wird, sieht die Polizei vielfach davon ab, weitere Maßnahmen zu ergreifen, sondern zieht sich zurück, indem erklärt wird, sie könne nichts unternehmen. Die Polizei fühlt sich oft in einem rechtlich unsicheren Raum und es bleibt dem Fingerspitzengefühl und der Courage der Polizeibeamten überlassen, die einzig erfolgversprechende Maßnahme zu ergreifen, um einer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Ehegatten vorzubeugen oder weitere Gewaltausübung zu unterbinden, indem der gewaltausübende Ehegatte kurzerhand seiner Wohnung entsetzt wird.

Bei der Überlegung, welche Maßnahmen in das Landespolizeirecht aufgenommen werden sollte, gerät das Rechtsinstitut der Wegweisung in Österreich ins Blickfeld, das bei der Anhörung im Bundestag zum Gewaltschutzgesetz von den österreichischen Sachverständigen eingehend geschildert wurde. Mit Interesse habe ich gehört, daß sich diese Maßnahme bewährt habe und entgegen den Befürchtungen bei Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes keine Prozeßflut eingesetzt habe, weil die aus der Wohnung gewiesenen Männer vielfach nicht die Gerichte angerufen hätten, um die Maßnahme der Wegweisung aufzuheben.

Wenn der Antrag der CDU-Fraktion vorschlägt, das Polizeirecht in Nordrhein-Westfalen entsprechend zu ergänzen, das heißt Regelungen aufzunehmen, die dem österreichischen Rechtsinstitut Wegweisung entsprechen, ist das auch nach meiner Meinung ein erfolgversprechender Weg, um der Polizei die nötigen Befugnisse zu geben, die Gewaltausübung gegen den anderen Ehegatten oder Kinder zu beenden oder zu verhindern.

Diese Überlegungen finden vor allem darin ihre Rechtfertigung, daß dem Polizeirecht der Begriff der „Störung“ und des „Störers“ immanent ist, und es das Ziel der polizeilichen Maßnahmen sein muß, Störungen zu unterbinden, insbesondere dadurch, daß rechtsgutverletzende Handlungen des „Störers“ zukünftig unterbleiben.

Aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten heraus muß natürlich die Möglichkeit bestehen, daß polizeiliche Maßnahmen bezüglich der Wegweisung gerichtlicher Kontrolle unterworfen werden. Die polizeiliche Maßnahme sollte dann außer Kraft treten, wenn eine endgültige Regelung nach dem Gewaltschutzgesetz getroffen wird, insbesondere die Ehwohnung dem verletzten Ehegatten zur alleinigen Nutzung bzw. zur Nutzung mit den Kindern zugewiesen werden sollte. Solange eine solche endgültige Regelung noch nicht getroffen ist, sollte dem weggewiesenen Ehegatten die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit bis zu besagter endgültiger Regelung nach dem Gewaltschutzgesetz das Gericht anrufen zu können, um die Rechtmäßigkeit der Wegweisungsmaßnahme klären zu können. Das Gericht sollte die Maßnahme aufheben oder bestätigen oder zeitlich befristigen können. Es ist aus meiner Sicht nicht nötig, dem Störer eine Ausschußfrist zu setzen, innerhalb deren er die gerichtliche Überprüfung der Maßnahme beantragen kann; denn die Wegweisung betrifft verfassungsrechtlich geschützte Bereiche des „Störers“ gemäß Art. 13 GG wegen Unverletzlichkeit der Wohnung und gegebenenfalls auch Art. 14 GG, wenn nämlich der „Störer“ Eigentümer oder Miteigentümer der Ehwohnung sein sollte. Die Wegweisung ist ja sowieso nur eine vorübergehende Maßnahme, bis eine endgültige Regelung nach dem Gewaltschutzgesetz erfolgt.

2.) Weitergehende Maßnahmen, wie sie der Antrag der Fraktion der SPD und des Bündnis 90/Die Grünen enthalten, sind nach meiner Auffassung nicht geboten.

- Es wird vorgeschlagen, daß dem Opfer die Möglichkeit gegeben werden sollte, eine Wohnungszuweisung durchzusetzen. Da ein Wohnungszuweisungsverfahren nach dem Gewaltschutzgesetz ohne weiteres in Gang gesetzt werden kann, ist es für mich nicht ersichtlich, warum derartiges auch landesrechtlich geregelt werden sollte.
- Die Einführung eines eigenständigen Straftatbestandes „fortgesetzte häusliche Gewalt“ halte ich nicht für sinnvoll. Nach dem StGB ist jede Körperverletzung strafbar, auch die gegen Ehegatten und Kinder begangenen. Darüber hinaus ist der Begriff der häuslichen Gewalt zu unpräzise. Will man darunter nur körperliche Gewalt verstehen? Dann wäre diese Straftat entbehrlich, weil, wie gesagt, das StGB eingreift, oder will man darunter auch nicht nur physische sondern auch psychische Gewalt verstehen? Wenn ja, wo beginnt psychische Gewalt und in welcher Intensität muß sie sich äußern, damit sie unter den vorgesehenen Begriff subsumiert werden kann? Es wäre z.B. zu weitgehend, wenn auch jede verbal aggressive Auseinandersetzung dem Straftatbestand unterfallen würde. Diese Vorstellung ist gänzlich unerträglich, weil hier jeder vernünftigen Differenzierungsmöglichkeit der Boden entzogen ist.

Weiterhin ist fraglich, was man sich unter dem Begriff der „fortgesetzten häuslichen Gewalt“ vorstellen soll. Soll die erstmalige häusliche Gewalt nicht strafbar sein und nur die Fortsetzung? Oder soll die Fortsetzung zu einer Strafverschärfung führen? Ich vermag hier über die Vorschriften des StGB hinaus keinen Regelungsbedarf erkennen und meine, daß man von der Schaffung neuer Strafvorschriften Abstand nehmen sollte.

- Die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung auf Bundesebene in Fällen häuslicher Gewalt scheint mir nicht so ohne weiteres geboten zu sein. Soll die Staatsanwaltschaft z.B. verpflichtet sein, auch bei jeder noch so leichten Körperverletzung im häuslichen Bereich, z.B. bei der Verabreichung auch nur einer leichten Ohrfeige von Amts wegen tätig werden zu müssen? Die Bejahung des öffentlichen Interesses in jedem Fall der Ausübung häuslicher Gewalt kann meines Erachtens dazu führen, daß weitere Zwistigkeiten in die Familie hineingetragen werden und Strafverfolgungsmaßnahmen dazu führen, daß die Familie um so eher auseinanderfällt. Man sollte den Ehegatten nicht die Möglichkeit abschneiden, Selbstheilungsmechanismen in Ganz zu setzen, um die Ehe zu retten oder sich kompetenter Helfer zu bedienen, z.B. in der Eheberatung etc.. Wenn die Staatsanwaltschaft dann auch, wie gesagt, bei jeder noch so leichten Körperverletzung diese von Amts wegen verfolgen müßte, werden solche Strafverfolgungsmaßnahme eher kontraproduktiven Charakter haben. Sollte die Körperverletzung, begangen am Opfer, daher über eine leichte Tat hinausgegangen sein, wird die Staatsanwaltschaft schon nach dem bisher geltenden Recht erwägen, ob sie hier nicht das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen muß. Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf ist also hier für mich nicht ersichtlich.
- Soweit Handlungsbedarf in Bezug auf die elterliche Sorge gemäß § 1671 BGB bzw. das Umgangsrecht der Eltern in den Raum gestellt wird, ist zu warnen, gesetzlich überzureagieren. Die gemeinsame elterliche Sorge setzt voraus, daß die Eltern kooperationsbereit und kooperationsfähig sind. Ist dies nicht der Fall, kann es nach allgemeiner Meinung keine gemeinsame elterliche Sorge geben, das heißt, daß dann auf Antrag eines Ehegatten die Alleinübertragung der elterlichen Sorge auszusprechen ist. Diese Rechtsauffassung besteht unabhängig davon, ob man die gemeinsame elterliche Sorge für den gesetzlichen Regelfall hält oder der Auffassung ist, daß die gemeinsame elterliche Sorge und die alleinige Sorge gleichgewichtig nebeneinander, also nicht einem Regel-Ausnahmeverhältnis steht. Wenn nunmehr ein Elternteil gegen den anderen Elternteil Gewalt verübt, spricht dies dafür, den Täter nicht als kooperationsfähig anzusehen. Dies wird auch, soweit ersichtlich, wohl von den Familiengerichten so gesehen. Anders liegt es, wenn man das Umgangsrecht in Betracht zieht. Selbst wenn ein Elternteil gegen den anderen Gewalt verübt haben sollte, bedeutet dies nicht automatisch, daß er als ungeeignet zur Ausübung des Umgangsrechts anzusehen sein würde. Auch wenn ein Ehegatte gegen den anderen Gewalt verübt hat, kann man ihn möglicherweise doch für fähig halten, verantwortungsvoll den Umgang mit den gemeinsamen Kindern auszuüben. In vielen Fällen genügt es, wenn dafür gesorgt wird, daß der Täter keinen oder nur kontrollierten Kontakt mit dem anderen Elternteil hat, z.B. indem betreuter Umgang festgelegt wird. Die Familiengerichte haben auch nach dem bisherigen Bundesrecht schon die Möglichkeit, entsprechend einzugreifen, unter Umständen auch von Amts wegen nach § 1666 BGB.

3.) Die vorgeschlagene Maßnahme, eine Interventionsstelle zu schaffen, kann sehr sinnvoll sein, wenn diese, wie erwähnt wird, tatsächlich die Aufgabe hat, mit dem betroffenen Ehegatten gemeinsame Handlungsoptionen zu entwickeln. Hierzu gehört nach meiner Meinung auch, daß man dem Täter im Wege einer Krisenintervention anbietet, sein Gewaltpotential zu verarbeiten, um einmal die Einsicht zu initiieren, daß Gewalt der falsche Weg in einer Konfliktsituation ist und zum anderen aber auch eine Verhaltensänderung zu bewirken. Von Sozialwissenschaftlern wird bestätigt, daß die kommunikative Kompetenz von Frauen erheblich höher ist als die von Männern und manche Männer in Konflikten dazu neigen, eindimensional mit Gewaltausübung zu agieren.

Ziel einer solchen Krisenintervention müßte es daher auch sein, gewaltbereite Männer zu befähigen, in Konflikten eine gesteigerte kommunikative Kompetenz zu erwerben und auf diesem Wege ihr Gewaltpotential unter Kontrolle zu bringen.


Hans-Peter Peine
Rechtsanwalt